

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Die unten aufgeführten Personen werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet und erklären:

„Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

§203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 331 StGB (Vorteilsannahme)

§ 332 StGB (Bestechlichkeit)

§353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)

§ 358 StGB (Nebenfolgen)

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten, sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.

Ich habe eine Ausfertigung der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.“

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht-dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Die Regeln zum Umgang mit Bild- und Tonaufzeichnungen im Feuerwehrdienst sind mir erläutert worden. Ich habe eine Mehrfertigung erhalten.

Unterschrift Verpflichtender